



Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen Margarethen und Eglisee der Stadt Basel vom 20. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sport- und Schulanlagen der Stadt Basel.

Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen der Kunsteisbahnen (z.B. Eingangsbereich, WC-Anlagen, Garderoben) gilt eine generelle Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.

Im Aussenbereich (z.B. Eisfelder) gilt gestützt auf Artikel 20 der Covid-19-Verordnung besondere Lage weder eine Zertifikatspflicht noch eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

2.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zur Kunsteisbahn

Bei hohem Aufkommen von Besucherinnen und Besuchern besteht die Möglichkeit, den Zugang zu einzelnen Anlageteilen zu beschränken oder die Anlage vorübergehend ganz zu schliessen.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften, Impfen

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind weiterhin einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.
- **Das BAG empfiehlt, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen.**

4. Richtlinien für den Trainingsbetrieb

4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die vom Sportamt Basel-Stadt zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten.

Vereinstrainings, Gruppentrainings und organisierter Sport im Breitensportbereich sind uneingeschränkt möglich.

4.2 Zuschauerinnen und Zuschauer, Publikum, Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen im Freien gilt eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat sobald mehr als 300 Personen (inkl. Teilnehmer/innen und Zuschauer/innen, exkl. Mitarbeiter/innen der Organisierenden sowie freiwillige Helfer/innen) teilnehmen.

Für Veranstaltungen (in Innenräumen sowie im Freien) mit 300 bis 1000 Personen (inkl. Teilnehmer/innen und Zuschauer/innen, exkl. Mitarbeiter/innen der Organisierenden sowie freiwillige Helfer/innen) gilt ab dem 6. Dezember 2021 eine Meldepflicht an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Die Veranstaltenden reichen hierfür ein Formular mit dem entsprechenden Schutzkonzept ein, das vom Gesundheitsdepartement geprüft wird.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen brauchen eine kantonale Bewilligung (vgl. www.coronavirus.bs.ch).

Verantwortlich für die Durchsetzung und die Einhaltung dieser Vorgaben sind die Veranstaltenden des Anlasses resp. Wettkampfs.

4.3 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Der Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.4 Gastronomie und Konsumation

Buvetten, Kioske und Restaurants auf den Sportanlagen dürfen gemäss den branchenspezifischen Vorgaben geöffnet werden. In Innenbereichen gilt ebenfalls eine 2G-Zertifikats- und ausser am Sitzplatz in jedem Fall eine Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann bei der Konsumation von Speisen und Getränken verzichtet werden. Die Konsumation muss sitzend an Tischen erfolgen. Die Gastronomiebetreibenden können eine 2G+-Pflicht einführen. Die Maskenpflicht bleibt jedoch auch dann weiterhin bestehen.

5. Verantwortung und Schutzkonzepte

5.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine und Organisationen, welche organisierten Sport anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch auf Verlangen den Behörden jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt, auch den Wettkampfbetrieb regeln.

5.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport beteiligten Personen über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 56 87

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen Margarethen und Eglisee der Stadt Basel» gilt ab dem 20. Dezember 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 18. Dezember 2021 GNR 2020-395